

XI.

Partikularrecht

der

Grafschaft Rietberg.

I.

Entwurf.

§. 1.

In der Grafschaft Nietberg findet unter Eheleuten die allgemeine Gütergemeinschaft Statt; sie tritt auch bei Eximirten, so wie bei jüdischen Eheleuten ein.

§. 2.

Von dieser ehelichen Gütergemeinschaft sind aber bäuerliche Höfe und Grundstücke ausgenommen und findet sie daher im Bauernstande nur in Ansehung des Erwerbes Statt.

§. 3.

Die eheliche Gütergemeinschaft kann jedoch vor und während der Ehe durch Ehepacten oder andere Verträge ausgeschlossen oder aufgehoben werden, zu deren verbindender Kraft in Ansehung dritter Personen aber die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung erforderlich ist.

§. 4.

Die eheliche Gütergemeinschaft tritt mit Vollziehung der Ehe ein; der Ehemann hat die volle Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und ist befugt, dasselbe ohne Einwilligung der Ehefrau zu veräußern, zu verschulden und zu verpfänden.

§. 5.

Bei einer kinderlosen Ehe fällt nach dem Absterben eines Ehegatten dessen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen dem Ueberlebenden anheim.

§. 6.

Sind aber aus dieser Ehe Kinder vorhanden; so fällt diesen die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu. Der Ueberlebende ist jedoch nur in den, §§. 8. und 9. gedachten Fällen zur Schichtung verpflichtet, außer denselben aber berechtigt, die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortzusetzen und hat während dieser Fortsetzung die unbeschränkte Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und den Nießbrauch der Erbtheile der Kinder gegen die Verbindlichkeit, sie, den Verhältnissen gemäß zu erhalten und zu erziehen; zur Errichtung eines Inventariums ist er nicht verpflichtet.

§. 7.

Wenn der überlebende Ehegatte mit Tode abgeht, ohne zur zweiten Ehe geschritten zu sein, oder mit den Kindern Schichtung gehalten zu haben; so beerben ihn die Kinder zu gleichen Theilen; in der Stadt Nietberg erhält jedoch der älteste Sohn oder in Abgang der Söhne die älteste Tochter das hinterlassene Haus und muß den übrigen Erben ihr Erbtheil herausgeben.

§. 8.

Der Ueberlebende ist aber, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will, verpflichtet, vor Vollziehung derselben mit den Kindern erster Ehe Theilung des Vermögens zu halten und zu dem Ende den Minderjährigen Vormünder bestellen zu lassen. Die Kinder erster Ehe erhalten bei dieser Schichtung die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, der Ueberlebende ist jedoch berechtigt, das Wohnhaus und sonst ein zu diesem Vermögen gehöriges einzelnes Grundstück gegen die Taxe zu behalten. Er muß den Kindern erster Ehe ihre Erbtheile in angemessenen Fristen auskehren, und diejenigen Kinder, die sich selbst noch nicht erhalten können, bis zu ihren Jahren in Allem unterhalten, wofür er die Güter derselben zu benutzen berechtigt ist.

§. 9.

Wenn die Kinder erster Ehe heirathen oder zur Voll-

jährigkeit gelangt sind; so sind sie berechtigt, von dem Ueberlebenden, er sei Vater oder Mutter, die Auskehrung ihres Erbtheils zu verlangen und muß ihnen derselbe aus dem Hause in billigen Terminen, der übrige ihnen zugefallene Theil der Güter aber sogleich abgetreten werden.

§. 10.

Die Schichtung der Güter kann sowohl in Natura, als nach dem abgeschätzten Werthe in Geld geschehen.

§. 11.

Die erfolgte Schichtung ist eine gänzliche und erstreckt sich sowohl auf Vater, als auf Muttergut. Die, den überlebenden Ehegatten zufallende Hälfte wird daher, wenn er aus einer folgenden Ehe Kinder hinterließ, auf diese, mit Ausschluß der Kinder der frühern, vererbt, so wie die abgeschichteten Kinder in Ermangelung eigener Nachkommen sich unter einander mit Ausschluß des Ueberlebenden beerben.

§. 12.

In der Grafschaft Rietberg bestehen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so wie sie vor Einführung der fremden Gesetzgebung bestanden, in sofern nicht die Königlich Westphälischen Gesetze, welche durch die Königlichlichen Gesetze vom 21. April 1825 und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bestätigt worden und diese Gesetze selbst nicht ein anderes bestimmt haben.

In Ansehung der Succession gilt das Gesetz vom 13. Juli 1836.

§. 13.

Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß bildet das Colonat- oder Meierrecht und kommt es bei demselben weder auf der Größe des Grundstücks, noch auf die frühere Eigenbehörigkeit an. In Ermangelung besonderer Verträge, Herkommens oder Partikulargesetze, wird die Osnabrückische Eigenthumsordnung hierbei zur Anwendung gebracht.

§. 14.

Das Recht auf das Colonat wird, in sofern es nicht schon vermöge der Geburt zusteht, durch Erlegung des Weinkaufs erworben; wer auf ein Colonat heirathet, ohne den Weinkauf erlegt zu haben, erwirbt weder für sich, noch für die auf dem Gute gezeugten Kinder Colonatrechte.

§. 15.

Verträge, Herkommen oder die Größe des Colonats bestimmen die Summe des Weinkaufs, in deren Ermangelung wird sie nach Billigkeit festgesetzt. Dies tritt auch da ein, wo noch von dem Colonen in bestimmten Zeitabschnitten eine Gewinnung vorgenommen und ein gewisses Gewinnungsgeld als gutsherrliche Abgabe entrichtet werden muß.

§. 16.

Auch der mahljährige Besitzer ist zur Erlegung des Weinkaufs oder Gewinnungsgeldes verbunden; dasselbe wird jedoch nach Verhältniß der Jahre, auf welche das Colonatrecht ihm übertragen ist, nach Billigkeit bestimmt.

§. 17.

Dem Colon stehen zwar alle Rechte des nutzbaren Eigenthums an dem Gute und dessen Zubehörigen und insonderheit die Benugung des zum wirtschaftlichen Gebrauch gehörigen Schlag- oder Unterholzes zu, allein er darf das auf dem Hofe und Grundstück stehende fruchtbare Eichenholz nicht ohne gutsherrliche Genehmigung fällen und benugen, und muß für jeden mit derselben gefällten Eichenstamm sofort drei junge Bäume pflanzen; ein gutsherrliches Mitnutzungsrecht am Eichholz findet nur Statt, wenn es auf Vertrag oder Herkommen beruht.

§. 18.

Alle auf dem Colonate haftende Abgaben an Korn und Geldgefällen müssen nach dem Vertrage und altem Herkommen zur gehörigen Zeit abgetragen werden und dürfen sie weder erhöht noch verringert werden, nur bei landesherrlichen Colonaten wird bei Hagelschaden, wenn

war über ein Drittel, aber nicht die volle Hälfte der Saat beschädigt ist, ein Erlaß von einem Drittel, und wenn nicht mehr als zwei Drittel derselben beschädigt sind, die Hälfte der Pacht nachgelassen.

§. 19.

Die Succession in die Colonate erfolgt nach dem Anerbenrecht, dergestalt, daß der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die jüngste Tochter das Gut erhält.

§. 20.

Hierbei gehen die Kinder erster Ehe denen der zweiten oder folgenden Ehe vor. Wenn jedoch das Colonat nicht während der ersten Ehe gewonnen oder befaßt worden; so haben die Kinder derjenigen Ehe den Vorzug, während welcher das Gut erworben und die daher auf dem Erbe geboren sind.

§. 21.

Der leibliche Vater hat indessen das Recht, mit gutsherrlicher Einwilligung das Colonat nach Gutdünken Einem seiner Kinder zu geben.

§. 22.

Der überlebende Ehegatte und insonderheit auch die Mutter bleibt jedoch vermöge der aus der ehelichen Güter-Gemeinschaft fließenden Rechte lebenslänglich im Besitz des Guts. Der Anerbe hat jedoch, wenn er bereits geheirathet und mit Bewilligung den Weinkauf gebungen hat, die Mutter ihm jedoch das Erbe nicht übergeben will, das Recht, dasjenige zu genießen, was der Mutter sonst als Leibzucht gebühren würde.

§. 23.

Die Geschwister des Anerben werden mit einem Brautschag (Kindestheil) abgefunden, welcher nach dem Werth des Guts mit Berücksichtigung der darauf haftenden Schulden und der Zahl der Kinder auf herkömmliche Art, jedoch mit Vorbehalt der durch die Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen bestimmt wird.

§. 24.

Die Eltern können den Brautschag gültig und verbindlich nicht bestimmen und ausloben, ohne vorher dem Gutsherrn den Zustand des Colonats offen zu legen und dessen Einwilligung zu den zu verschreibenden Brautschägen einzuholen.

Wo nach der Größe und Benennung der Güter gewisse Summen, Vermögensstücke oder Quoten herkömmlich waren, soll doch jedesmal auf die Beschaffenheit des Erbe in dem einzelnen Fall gesehen und ohne Rücksicht auf jenes Herkommen der Brauschag jedesmal bestimmt werden.

§. 25.

Als höchster Maasstab für die Bestimmung des Brautschages kann an einem vollen, im guten Stande befindlichen und mit Schulden nicht überlasteten Meierhose als Brautschag oder Kindestheil verschrieben werden:

an Gelde: 80 Thlr.

an Vieh: ein Pferd, ein Stoppen, drei Kühe und drei Kinder;

von einem halben Meierhose aus der vorigen Voraussetzung:

an Gelde: 40 Thlr.

an Vieh: ein Pferd, zwei Kühe und zwei Kinder;

von einer Zweitägerstätte:

an Gelde: 30 Thlr.

an Vieh: zwei Kühe und ein Kind;

von einer Eintägerstätte:

an Gelde: 15 Thlr.

an Vieh: eine Kuh und ein Kind.

Bei verschuldeten Stätten kann dieser höchste Maasstab des Brautschages bis zu dem dritten oder vierten Theil nach den Verhältnissen verringert werden.

§. 26.

Wo noch ein besonderer Brautwagen herkömmlich ist, muß derselbe nach der Größe und dem Zustande des Colonats standesmäßig und so wie die Ortsitte und Ob-

servanz mit sich bringen, mit den dazu gehörigen Gegenständen versehen und ausgestattet werden.

§. 27.

Jeder gültig ausgelobte Brautſchag muß entweder gleich bei der Ausſtattung oder, wenn dies die Umſtände des Colonats nicht geſtatten, in billigen Terminen, welche jedoch dem Zeitraum von 10 Jahren nicht überſchreiten dürfen, ausgezahlt werden; dieſe Terminalzahlungen ſind jedoch dergeltalt einzutheilen, daß, wenn dieſenigen, welche den Brautſchag zu fordern haben, ihn ſtehen laſſen und die gerichtliche Beitreibung verſäumen, ſie die Rückſtände vom Anerben nicht mehr fordern können, indem dieſer nur für die ſeit ſeinem Antritt fällig werdenden Termine und für dieſenigen Beträge verantwortlich iſt, wegen deren gerichtlicher Einforderung der Berechtigte nichts verſäumt hat.

§. 28.

Die Kinder zweiter und folgender Ehe erhalten nur die Hälfte des nach geſetzlicher Vorſchrift zu beſtimmenden Brautſchages und auch dieſe nur, wenn mehr als vier Kinder erſter Ehe von dem Colonate mit Brautſchag ausgestattet ſind.

§. 29.

An dem von dem Colonate zu trennenden freien Vermögen des Colons (Möbe) haben alle Kinder gleiche Erbansprüche und der Anerbe keinen Vorzug.

§. 30.

Wenn der überlebende Ehegatte zur anderweitigen Ehe ſchreiten will; ſo kann er auf gewiſſe Jahre (Wahljahre) dem zweiten anheirathenden Ehegatten das Colonat verſchreiben und dieſer iſt nach Ablauf deſſelben zu einer Leibzucht berechtigt.

§. 31.

Die Leibzucht beſteht in der Nutzung einer Quote des Colonats und eines beſtimmten Theils des dazu gehörigen Viehes und Mobiliars; die Größe der Leib-

zucht richtet ſich nach dem beſtehenden Herkommen und dem Umfange der Güter.

§. 32.

Ehe die Leibzucht überwieſen wird, muß erſt der Paſſivſtand der an den Anerben abzutretenden Stätte unterſucht, und hiernach die Leibzucht auf billige und angemessene Weiſe beſtimmt werden, da bei einem mit Schulden belaſteten Colonate der Leibzüchter die volle Leibzuchtsquote nicht verlangen kann.

§. 33.

Der Leibzüchter kann über ſein freies Mobiliarvermögen, ſowie über alles das, was nicht Beſtandtheil oder Zubehör des Colonats iſt, jedoch nicht über die ihm herkömmlich gebührende Leibzucht nach Gutdünken verfügen.

§. 34.

Die Colonen ſind verpflichtet, die Leibzüchtshäuser in gutem Stande, Bau und Verſicherung zu halten; haben ſie hierbei etwas vernachlässiget, ſo fallen ihnen die Koſten der Reparatur und des Baues zur Laſt.

§. 35.

Nach dem Tode eines auf der Leibzucht lebenden Ehegatten, fällt die Hälfte der überwiesenen Leibzucht an Ländereien, Wiſe, Haus und Garten dem Erbe wieder heim, und wenn ſie beide ſterben, wird das Ganze wieder mit dem Gute vereinigt.

§. 36.

Die Dienſte, zu welchen alle Colonen und kleinere bäuerliche Beſitzer verbunden ſind, ſind theils Spanndienſte, theils Herbdienſte. Ihre Qualität und Zahl richtet ſich nach der Größe des Gutes und nach dem Herkommen.

II.

Erläuterungen.

Ueber den Rechtszustand der Grafschaft Rietberg überhaupt: Paul Wigand, die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Reckenberg in Westphalen (Leipzig 1834), Bd. I. S. 111 u. 403; Bd. II. S. 28 ff., 85 ff. u. 472; Provinzialrechte der Preuß. Monarchie, Bd. II. S. 629—642, und Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung, Bd. XVII. S. 382 ff.

Besonders beachtenswerth ist das Rietbergische Landrecht, welches in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung, Bd. XXIX. S. 183 ff., in den Provinzialrechten der Preuß. Monarchie, Bd. II. S. 130 ff., und in Wigand's Archiv für Geschichte Westphalens, Bd. V. S. 132, mit Erläuterungen abgedruckt ist, und dessen Sätze nach dem Zeugniß des Gerichts zu Rietberg noch Anwendung finden (Wigand, Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, Bd. I. S. 465).

Zu §. 1.

Wigand a. a. D. Bd. I. S. 111 ff. Die Gütergemeinschaft beruht hier auf unvordenklichem Herkommen und hat sich nach denselben Grundsätzen ausgebildet, wie in den Provinzen Paderborn, Minden und Ravensberg, und treten daher diese Grundsätze auch hier ein, in sofern nicht Abweichungen von denselben vorhanden sind,

die spätere allgemeine Landes- oder Ortsgesetze begründet haben: Hertii Decisiones 331. Pestel de successione inter conjuges, Rintelii 1745, et L. Hombergk zu Vach comment. de successione conjugum, tutela materna et usufructu conjugis superstitis in bonis praedejuncti secundum jura specialia provinciarum ad Hassiam pertinentium, accedunt quaedam huc spectantia ex moribus Waldeccensibus, Wittgensteiniensibus et Rietbergensibus. Marb. 1781. 4.

Die Regierung bemerkt in ihrem Bericht über die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Rietberg (in Wigand, Archiv für Geschichte Westphalens, Bd. V. S. 142, und in Wigand, Provinzialrecht, Bd. II. S. 491): „Diese „communio honorum ist aufm platten Lande per consuetudinem und in der Stadt per statutum eingeführt,“ und der Magistrat zu Rietberg in dem Bericht von 1703 (in Lodmann, Acta Osabr., T. II. p. 144, und in Wigand, Provinzialrecht, Bd. II. S. 85): „Sollte aber „einer von den Ehegatten versterben und der überlebende „hinwieder ad secunda vota schreiten, solchenfallß muß „der überlebende den Kindern aus erster Ehe die Halbscheid der Güter vor Bürgermeister und Raht abtreten, „dieselben, so sie noch klein sind, bis zu ihren Jahren in „Allem unterhalten, wovor er dann die Güter der Kleinen „bis dahin zu gebrauchen hat, und so die Kinder zur Heyrath gerathen, kann der Vater oder Mutter ihnen quodam filialem, so viel an Geld bald zu leidentlichen Terminen zu bezahlen, indessen bleibt Er oder die in letzter „Ehe erzeugten Kinder Possores des Hauses.“ Der unterm 10. Januar 1753 zwischen dem Grafen v. Kauniz und der Stadt Rietberg abgeschlossene Vergleich (im Provinzialrecht der Preuß. Monarchie, Bd. II. S. 641, u. Wigand a. a. D. Bd. II. S. 86) enthält hierüber folgende Bestimmungen: „Art. 12. Wann nach dem „Ableben eines Ehegatten der annoch lebende zur zweiten „Ehe schreiten wollte, so soll vor Vollziehung des Verlaßners die Schichtung und ohne solche auch nur auf die

„allergeringste Art zu verurtheilen, geschehen. Zu welchem Ende sofort rechtschaffene Vormünder vor die Kinder zu bestellen und zu beändigen sind, auch alles hierbei solchergestalt zum Besten der Kinder anzuordnen, damit künftig Bürgermeister und Rath zu keiner Verantwortung gezogen werden können. Art. 24. Es ist allhier in der Stadt usu receptum et inveterata consuetudo, daß der Mann die Frau und die Frau den Mann, nisi pacta dotalia praecesserint, erbe; sollte es sich nun zutragen, daß beide mit Tode abgehen, so bleibt der älteste Sohn, oder in Abgang der Söhne, die älteste Tochter der Besitzer des hinterlassenen Hauses, doch muß er denen obigen Erben ihre Raten herauszahlen; sollte aber einer von den Ehegatten versterben und der überlebende ad secunda vota schreiten, solchenfalls muß der überlebende denen Kindern aus erster Ehe die Halbscheid der Güter vor Bürgermeister und Rath abtreten, dieselbige, so noch klein sind, bis zu ihren Jahren in allem unterhalten, wofür er dann die Güter der Kleinen bis dahin zu gebrauchen hat, und so die Kinder zur Heirath oder Majorennität gerathen, von dem Vater oder Mutter ihre quotam filialem aus dem Haus fordern; so muß ihnen solches in billigen Terminen abgetragen und der übrige ihnen zugefallene Theil der Güter sogleich abgetreten werden. Indessen bleiben die Eltern oder die Kinder aus der letzten Ehe die Besitzer von dem Haus und ihnen zugesicherten Theil derer Güter.“ Ueber diese Bestimmungen erging jedoch unterm 1. März 1782 eine erklärende landesherrliche Verordnung (in Wigand, Bd. II. S. 87), welche für diese eheliche Gütergemeinschaft so erheblich ist, daß sie auch hier in der Anlage abgedruckt worden. Auch das Attest der Fürstlichen Regierung zu Nietberg vom 14ten Januar 1804 (in Wigand Bd. II. S. 91.) bezeugt: „daß in hiesiger Reichsgrafschaft sowohl in der Stadt Nietberg, als auch in den Dörfern und auf dem platten Lande, und zwar in erster vermöge specieller dar-

„über vorhandenen Statuten, in dem letztern aber in Gemäßheit eines allgemeinen, seit undenklichen Zeiten stets und immerhin beobachteten Gewohnheitsrechts durchgehends die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter Eheleuten Statt findet, und dieselbe unter den Bauern freien Standes ganz nach den allgemeinen Grundfätzen, bei den leibeigenen Bauern aber in soweit die Natur ihres unterhabenen Colonats, die Eigenthums-Gesetze und Eigenthums-Verfassung es zulassen, und keine besondere Modificationen hervorbringen, angewendet werde.“

Der Bericht des Ober-Landesgerichts zu Paderborn an das Justiz-Ministerium vom 3. Januar 1821 bemerkt: „Vor Einführung des Französischen Rechts fand in diesem Lande die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten Statt und gründete sich diese in der Stadt Nietberg auf ein ausdrückliches Statut, nemlich dem Verträge der Stadt Nietberg mit dem Fürsten von Raunitz vom 10. Januar 1753, in dem übrigen Theile des Landes aber auf bloße Observanz. In Ansehung der Juden aber ist es zweifelhaft, ob diese der allgemeinen Gütergemeinschaft unterworfen worden.“

Die Stadt Nietberg hatte zwar durch die Privilegien der Grafen von 1506 und 1641 das Stadtrecht von Lippstadt erhalten (Provinzialrecht Bd. II. S. 462. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände Bd. II. S. 397.); das Institut der Gütergemeinschaft hat sich aber, wie Wigand Bd. II. S. 29. bemerkt, „selbständig und nach dem Beispiele der benachbarten Länder ausgebildet und die zum Theil von spätern theoretischen Ansichten motivirten Sätze der Lippstädter Statuten sind nicht aufgenommen, wie daraus hervorgeht, daß nach denselben mit dem Tode des Einen Ehegatten das Vermögen in jenem in zwei Hälften zerfällt, hier aber vollständig provocirte Gütergemeinschaft gilt. Die Urkunden erwähnen daher auch gar nicht die Lippstädtischen Statuten.“

In Ansehung der Gültigkeit der Gütergemeinschaft

unter den Juden, die überhaupt erst im vorigen Jahrhundert in der Grafschaft zugelassen worden, sind keine bestimmte Vorschriften vorhanden und daher selbst die Praxis verschieden. Das Ober-Landesgericht zu Paderborn nimmt an, daß sie derselben nicht unterworfen sind. Wigand Bd. I. S. 112. Es ist aber kein Grund vorhanden, sie davon auszunehmen.

zu §. 2.

Wigand a. a. D. Bd. II. S. 29: „Hinsichtlich der Bauern im Lande, die mit Ausnahme eines einzigen freien Guts, sämmtlich aus Eigenbehörigen bestanden, ist die Praxis zwar bedenklich gewesen, indem man bei den besondern Eigenthums- und Successions-Verhältnissen die Gütergemeinschaft nicht für anwendbar gehalten und daher nur eine Gemeinschaft des Erwerbes annehmen zu können geglaubt hat, wie im benachbarten Osnabrückischen wirklich die Grundsätze des Instituts bei den angehörigen Bauern unterdrückt wurden. Das Attest von 1804 bezeugt aber nicht nur das Gegentheil, sondern drückt auch sehr sachgemäß den Unterschied aus, den die besondern Verhältnisse der Bauerngüter in der Anwendung der Grundsätze der Gütergemeinschaften notwendig machen. Daß die übrigen Landbewohner völlig den Regeln der Gütergemeinschaft unterworfen seyn, daran ist nie gezwweifelt worden.“ Das von Wigand in Bezug genommene Attest ist bereits in der Anmerkung I. angeführt. Die unten gedachten Bestimmungen über die Succession in den Colonaten beweisen übrigens hinreichend, daß letztere kein Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

zu §. 3.

Beschaffenheit der Gütergemeinschaft. Vergl. Vertrag von 1753 §. 24.

§. 4.

Anmerkung I.

Zusammenziehung durch Ehe. Verwaltung der Mütter.

In neuerer Zeit, bemerkt Wigand im Provinzialrechte Bd. II. S. 30, hat die Theorie auch hier einige

Versuche gemacht, in das alte Gewohnheitsrecht einzugreifen. So hat man bei der Veräußerung von Grundstücken in stehender Ehe die Frau mitgezogen und ihre Einwilligung erfordert, auch bei Verichtigung des Besitztittels für die Hypothekbücher der Ehefrau erwähnt. Das Verfahren widerspricht aber nicht nur dem anerkannten Princip des partikularrechtlichen Instituts, sondern verwickelt auch bei der auszuführenden Consequenz den Richter in unleugbare Widersprüche, da dieselben dem Ehemann theils die volle Gewalt über das Mobilien-Vermögen geben, theils die Verpfändung des Immobilien-Vermögens nachsehen und auf den Grund der vom Manne einseitig errichteten Kontrakte die Hypotheken verkaufen und die Gläubiger von dem ganzen Ertrage des Kaufpreises befriedigen. Hinsichtlich der letztwilligen Dispositionen des Ueberlebenden vergleiche Wigand a. a. D.

zu §. 5.

Vergl. den Vergleich von 1753 §. 24.

zu §. 7.

Vergl. den Vergleich von 1753 §. 24.

zu §. 8.

Vergl. die in der Anmerk. I. gedachten Urkunden.

Die Bestimmung der billigen Termine geht nach Hombergk's Bemerkungen in der angeführten Abhandlung Cap. XII. nur auf den überlebenden leiblichen Vater oder die rechte Mutter, keinesweges aber auf einen Stiefvater oder eine Stiefmutter. Vergl. Wigand Bd. II. S. 85.

zu §. 9.

Vergl. Anmerk. I.

zu §. 10.

Vergl. den Bericht von 1753, den Vertrag von 1753 und das Zeugniß von 1782. Wigand Bd. II. S. 113. §. 5.

§. 12.

Vergl. Wigand a. a. D. Bd. II. S. 403 §§. 1.

zu §. 13.

Vergl. Wigand a. a. D. S. 403 §. 2. und 3.

Die älteren Urkunden nennen die eigenbehörigen Colonen Meier, welche nach dem Maasse ihrer Dienstpflicht Vollmeier, Halbmeier, Zweitäger, und Eintäger waren. Vergl. Regierungsbericht bei Wigand Bd. II. S. 490.

Die Osnabrückische Eigenthumsordnung ist zwar nicht durch ein förmliches Gesetz, aber durch Praxis angenommen und selbst in landesherrlichen Rescripten anerkannt. Wigand a. a. D. S. 405.

zu §§. 14. u. 15.

Vergl. Regierungsbericht in Wigand B. II. S. 489 auch derselbe a. a. D. S. 405.

zu §. 16.

Vergl. Wigand a. a. D. S. 407 §. 8.

zu §. 17.

Vergl. Bericht der Regierung (aus der Mitte des 18ten Jahrh.) in Wigand a. a. D. S. 491 und Wigand's Ausführung a. a. D. S. 407 §§. 9. u. 10.

zu §§. 18—36.

In Ansehung der, in den §§. 18—36. enthaltenen, Bestimmungen kann füglich auf Wigand's mehrmals angeführtes Provinzialrecht Bezug genommen werden, indem derselbe sie aus den Gesetzen und den Gebräuchen dieses Landes gründlich entwickelt und dargestellt hat.

U n l a g e.

Landesherrliche Verordnung vom 1. März 1782.

An
den Bürgermeister und Rath unserer Stadt
Nietberg.

Eine der wichtigsten Pflichten, welche Uns als Landesvater obliegen, ist: dafür zu sorgen, daß die älterlichen Waisen und Kinder beiderlei Geschlechtes gegen alle widerrechtliche Unterdrückungen geschützt und ihnen Vormünder gesetzt werden, die darauf zu sehen haben, daß das Vermögen ihrer untergeordneten Mündlinge nicht zersplittert, sondern vielmehr zum Besten der Pupillen bewahret, zu ihrem Vortheile benuset und wo möglich bis zur Erlangung ihrer Großjährigkeit vermehret, auch Pupillen selbst in der Forcht Gottes erzogen, zur Schule gehalten, und endlich zur Erlehrung nützlicher Handwerken verwendet werden mögen. Da wir nun mit vielem Leidwesen vernehmen müssen, daß diese so wesentliche Vorsorge für das Beste der Pupillen durch Bürgermeister und Rath unserer Stadt Nietberg vielfach vernachlässiget, und verstattet wird, daß ohne vorgängige Schichtung die Mütter der Waisen sich wiederum verhehelichen, und das Vermögen der Kinder erster Ehe den Stiefvätern, welche dasselbe verschleudern, zubringen, woburch es denn geschieht, daß, nach dem Absterben der sich wieder verhehelichten Mutter, die Kinder erster Ehe mit dem Stiefvater in schwere Prozesse gerathen, am Ende um alles kommen, und ihre väterlichen Häuser, Felber, Aecker und Güter in fremden Händen lassen, und sich mit dem traurigen Nachsehen begnügen müssen, so erfordert unsere Pflicht, zur Vorbeugung dieses Unheils nachfolgendes hiermit für den Bürgermeister und Rath unserer Stadt Nietberg in Bezug auf die bürgerlichen Waisen und Kinder Landesherrlich zu befehlen und zu verordnen:

1) Es hat zwar bei demjenigen, was in dem städtischen Transacto de Riethberg den 10. Januar 1753, et. confirmato Brüssel den 21. März ejusd. anni artic. 24. wegen der wechselseitigen Erbfolge der Eheleute auf den Fall, wo keine Eheverträge vorhanden sind, enthalten wird, sein ausgemessenes Verbleiben. Dieserwegen ist auf den vorausgesetzten Fall der Mann ein Erb der Frau und die Frau erbt ihren Mann. So lange nun der überlebende Ehegatte seinen Stand nicht ändert, und zu keiner zweiten Ehe schreitet, wird er in dem Besitze des vererbten Hauses, der Güter und des Vermögens allerdings verbleiben, dagegen aber schuldig sein, wie es ohnehin der Eltern Pflicht mit sich bringt, die Kinder bis zu ihrer Vogtbarkeit oder Verheirathung in allem zu unterhalten, in der Forcht Gottes zu erziehen, sie zur Besuchung der Schule und Kinderlehre an, und von dem Mäßiggange abzuhalten, sie zur Erlernung einer nützlichen Profession anzustrengen, mit einem Worte, auf die Gründung ihrer zeitlichen Wohlfahrt den sorgfältigsten Bedacht zu richten, und aus väterlicher und mütterlicher Liebe ihnen alles Gute zu wünschen, und so viel möglich, zuzuwenden.

2) Wenn aber der überlebende Ehegatte, sonderlich aber die Mutter, zur zweiten Verheirathung schreiten sollte, so muß die gerichtliche Schichtung zwischen dem sich wieder verheirathenden Wittwer oder Wittwe und ihren Kindern erster Ehe vor Bürgermeister und Rath vorgenommen, und den Kindern erster Ehe die Halbscheid der Güter abgetreten, gerichtlich zugeschrieben, und über die abgetretenen beweglichen Güter ein förmliches Inventarium verfertigt, den Kindern erster Ehe hierauf Vormünder gegeben werden, worauf Bürgermeister und Rath Sorge tragen wird, daß die durch die Schichtung den Kindern zugefallene bewegliche Güter, sonderlich jene, welche keiner langen Aufbewahrung fähig, oder dem Verderben unterworfen sind, alsofort gerichtlich

verkauft werden, das daraus gelbste Geld wird zum Besten der Kinder verzinslich und sicher angelegt, und selbe davon ernährt, erhalten, und durch die Vormünder erzogen werden; es wäre denn, daß der sich wieder verheirathete Ehegatte seine aus der ersten Ehe erzeugte Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit in allem unterhalten wollte, in welchem Falle ihm der Genußbrauch der Güter seiner Kinder bis zu ihrer Heirath oder Großjährigkeit allerdings zu belassen, jedoch durch die Vormünder der Kinder darauf zu sehen ist, daß die Güter der Kinder durch die Stief- und rechte Eltern in ihrer Substanz nicht verschlimmert, in ihrem quanto nicht vermindert, noch mit Schulden beladen, oder gar verkauft werden. Bestände aber das Vermögen, welches in dem vorausgesetzten Falle der gerichtlichen Schichtung zwischen den sich wieder verheirathenden Eltern und den Kindern erster Ehe unterliegt, bloß in einem einzigen Hause oder Grundstücke, so bleibt zwar der sich wieder verheirathende Ehegatte und seine Kinder aus der zweiten oder letzten Ehe in dem Besitze des ihnen zugeschiedenen Hauses, es muß aber auch alsdann sofort den Kindern erster Ehe ihre Quota filialis davon gerichtlich zugeschrieben, auf dem Hause als eine Schuldpfost cum jure praelationis vermerket, und die Zahlungsfrist, in welchen die Kinder ihre quotam filialem aus dem Hause fordern können, sofort bestimmt, und bei ausbleibender Zahlung zum öffentlichen Verkaufe des Hauses geschritten, und aus dem baar zu erlegenden Kaufschillinge die Kinder erster Ehe mit ihrem zugeschicketen Erbtheile hinangefertigt werden.

Die selbstredende und gottgefällige Gerechtigkeit erheischt dieses, und dagegen kann kein widriger Gebrauch noch alte Gewohnheit, die an und für sich ungerecht und unbillig ist, angeführt und vorgeschüzt werden.

3) Wenn es sich zuträgt, daß beide rechte und leibliche Eltern kurz nach einander ohne Hinterlassung einer

leztwilligen Verfügung mit Tode abgehen, und aus einerlei Ehe Kinder hinterlassen, so muß gleich nach dem Tode des lezten Ehegatten durch Bürgermeister und Rath ein förmliches Inventarium über das hinterbliebene Vermögen abgesetzt, den Kindern Vormünder zu gegeben, und hierauf mit Zuziehung der Vormünder die Schichtung der Güter zwischen den verwaisteten Geschwistern gerichtlich vor Bürgermeister und Rath vorgenommen werden. In diesem Falle ist das hinterlassene Haus dem ältesten Sohne, oder in Ermangelung der Söhne, der ältesten Tochter zuzuschreiben, zugleich aber auch die Kata zu bestimmen, welche der neue Besitzer des Hauses oder Grundstückes seinen übrigen Geschwistern und Miterben herauszuzahlen hat. Für die Zahlung müssen billige jährliche Termine durch Bürgermeister und Rath festgesetzt und darauf gesehen werden, daß der Besitzer solche zu ihrer Verfallzeit richtig sammt dem Interesse abtrage. Im Ermangelungsfalle, und sofern der neue Besitzer mit Bezahlung der festgesetzten und vorgemerkten Termine nicht richtig zuhält, wird Bürgermeister und Rath sofort zum öffentlichen Verkauf des Hauses schreiten lassen, und bei seiner schwersten Verantwortung dafür haften, daß die bisher unbefriedigten Miterben mit ihrer Erbportion aus dem baar zu erlegenden Kaufschilling sofort abgefertigt, mithin ihnen Recht und Gerechtigkeit wegen ihres Erbtheils angediehen werde.

4) Die Pflicht der Vormünder, welche allen unmündigen Waisen, die einiges Vermögen besitzen, durch Bürgermeister und Rath zugeordnet werden müssen, bestehet darin, daß sie das Beste ihrer Mündlinge sowohl gegen die Stiefeltern, als gegen Jedermann vertheidigen, für die Erhaltung des Pupillar-Vermögens sorgen, auf gute Erziehung ihrer Mündlinge den Bedacht richten, und mit einem Worte die Stelle der verstorbenen Eltern bei ihren unerzogenen Mündlingen aus christlicher und Menschenliebe vertreten, und dabei bedenken sollen, daß Gott, als ein Belohnet alles Guten, die väterliche

Sorgfalt, welche sie an ihre Mündlinge verwenden, reichlich an sie und ihren Kindern vergelten werde.

5) Damit aber die Vormünder in der Ausübung dieser Pflicht desto reblicher zu Werke gehen mögen, so verordnen wir, daß sie gleich bei ihrer Anstellung zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten sich mittelst eines Handschlages an Eidesstatt in öffentlicher Gerichtsstube bei Bürgermeister und Rath verbinden, auf die Verfertigung eines gerichtlichen Inventarii über das Vermögen ihrer Mündlinge dringen, und alsdann dafür sorgen sollen, daß die Schichtung in Gemäßheit des Inventarii zwischen ihren Mündlingen, und derselben sich wieder-verheirathenden Eltern, oder zwischen ihren Miterben gerichtlich vor Bürgermeister und Rath vollzogen, der auf ihre Mündlinge durch die Schichtung zugefallene Antheil sicher gestellt, und gegen alle Versplitterungen, sowohl ihrer Stiefältern, als ihres in dem Besitze des Hauses oder Grundstückes gebliebenen Geschwisters, geschützt, und endlich ihre Mündlinge bei erlangter Großjährigkeit mit der ihnen aus dem Hause zukommenden Erbtrate in den festgesetzten Zahlungsfristen unausbleiblich abgefertiget, oder aber zur Lizitation des Hauses und der Grundstücke sofort geschritten werde.

6) Wenn aber die Verwaltung des Pupillar-Vermögens den Vormündern selbst durch Bürgermeister und Rath anvertraut worden ist; so müssen die Vormünder angehalten werden, daß sie das Vermögen ihrer Pupillen getreulich verwalten, und bestwegen alljährlich die Rechnung darüber in Gemäßheit des Inventarii bei dem Gerichte ablegen müssen. Es müssen aber zu Vormündern, welchen die Verwaltung des Pupillar-Vermögens anvertraut wird, nur rechtschaffene Leute vom guten Namen, und eines unsträflichen Lebenswandels ausgesucht und sie außerdem zur Leistung einer Kaution, so entweder durch den Besitz der Immobilien, oder aber durch Bestellung hülänglicher Bürgschaft, oder mittelst Ablegung eines förmlichen vormundtschaftlichen Eides praec-

stirt wird, genöthigt werden. Findet es sich nun bei Abnahme der jährlichen Vormundschafts-Rechnungen, daß der Vormund sich verdächtig gemacht, mit dem Vermögen seiner Pupillen übel gewirthschaftet, oder sonst die vormundschaftlichen Pflichten vernachlässiget oder übertreten hat; so ist ein solcher verdächtiger Vormund nicht nur sofort mit Schande abzulegen, zur Entschädigung gegen den Pupillen anzuhalten, sondern ein anderer statt seiner sogleich zu ernennen.

7) Nach gänzlich vollendeter Vormundschaft wird der Vormund vor Bürgermeister und Rath eine General-Rechnung, seinen getwesenen Pupillen abzulegen, ihnen das verwaltete Pupillar-Vermögen in Gemäßheit des erbshaflichen Inventarii einzuantworten, und von demselben darüber eine General-Quittung, vom Bürgermeister und Rath aber ein förmliches Absolutorium zu erhalten haben.

Nach diesem allhier von Uns Landesväterlich festgesetzten Gesäße wird Bürgermeister und Rath bei allen vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig auf das genaueste richten, und dabei zum Voraus wissen, daß, wenn gegen Unser besseres Vermuthen, von demselben darwider gehandelt, und durch die Nachlässigkeit des Bürgermeisters und Rathes die Unmündigen und Waisen ohne Vormundschaft verbleiben, durch ihre Stiefältern, Geschwister oder Vormünder um ihre Vermögen gebracht, oder aber auf eine andere Art widerrechtlich bedrückt werden sollten, Wir nicht nur Bürgermeister und Rath zur schwersten Verantwortung ziehen, sie wegen der vernachlässigten ordentlichen gerichtlichen Schlichtung zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern und Miterben, oder auch wegen unterniebener Anstellung einer Vormundschaft, nicht weniger wegen verweigerter Justiz zur Habhaftwerdung der Erbanteile auf das empfindlichste strafen, und als partheiische und nachlässige Richter ihres Amtes auf immer entsetzen, sondern auch den beschädigten Pupillen den ge-

richtlichen Regreß gegen Bürgermeister und Rath allerdings vorbehalten werden.

Unserer Regierung aber machen Wir hiemit den Auftrag, daß sie sich der unterdrückten Pupillen, bei allen Fällen auf das Kräftigste annehmen, die vom Bürgermeister und Rath hierunter zu begehende Nachlässigkeiten nicht nur sofort suppliren, sondern auch die hierin ihrer Amtspflicht vergessenen Personen, sofort ab officio suspendiren, und selbe noch dazu zur Andicirung einer empfindlichen Strafe bei Uns namhaft machen soll.

Wien, den 1. März 1782.

Wenzel Anton.